

## Gebührenordnung für den „Grünen Hof“

Für die Nutzung des Gebäudes „Am Grünen Hof“ wird folgende Gebührenordnung erlassen:

### I. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Eningen u.A. erhebt für die Benutzung des „Grünen Hofes“ Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### II. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Veranstalter (Mieter). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### III. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

1. Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach Ziff. V zu erhebende Gebühr zu entrichten.
2. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder der Saal noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

### IV. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Eningen u.A. zu bezahlen.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung des Saales kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

### V. Gebührenhöhe

1. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstiger örtlicher Organisationen

		<b>ohne Küche</b>	<b>mit Küche</b>
a)	ohne Eintritt pro Tag	25,00 €	50,00 €
b)	mit Eintritt pro Tag	50,00 €	75,00 €

2. Für Veranstaltungen ortsansässiger Personen und ortsansässiger anderer Veranstalter

	<b>ohne Küche</b>	<b>mit Küche</b>
	75,00 €	100,00 €

3. Während der Heizperiode sind pro Stunde pauschal Heizkosten in Höhe von 3,00 € zu entrichten. Für die Berechnung wird die Zeit von zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu Grunde gelegt.
4. Für die Hausmeistertätigkeit (Übergabe und Rückgabe) wird eine Pauschale von 20,00 € erhoben.

5. Die Gemeindeverwaltung erhebt eine Kaution von 200,00 € pro Veranstaltung.
6. Andere Auslagen werden im Wege der Kostenersatzregelung auf Nachweis angefordert.

**VI. Inkrafttreten**

1. Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Gebührenordnungen für den „Grünen Hof“, die dieser Gebührenordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Eningen u.A., 28. September 2006

gez.

Krug  
Bürgermeisterin